

RS OGH 1988/1/26 5Ob1/88, 1Ob140/13i, 1Ob122/17y, 9Ob70/17k, 6Ob194/19a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1988

Norm

ABGB §431

ABGB §1061

Rechtssatz

Der Verkäufer, der sich weigert, um die Beglaubigung seiner Unterschrift auf dem Kaufvertrag beim Notar oder bei Gericht anzusuchen, kann ebenso wie in dem Fall, dass er sich zur Errichtung einer verbücherungsfähigen Urkunde nicht bereit findet, auf Einwilligung in die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers geklagt werden; das auf Grund dieses Begehens gefällte Urteil bildet die Grundlage der Verbücherung (so schon 7 Ob 202/56; hier: Weigerung, das einzige Original des verbücherungsfähigen Kaufvertrages an den Käufer auszufolgen).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1/88

Entscheidungstext OGH 26.01.1988 5 Ob 1/88

Bem: So schon 7 Ob 202/56. (T1a)

Beisatz: Hier: Weigerung, das einzige Original des verbücherungsfähigen Kaufvertrages an den Käufer auszufolgen. (T1b)

Veröff: JBl 1988,714

- 1 Ob 140/13i

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 140/13i

Auch

- 1 Ob 122/17y

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 122/17y

Auch

- 9 Ob 70/17k

Entscheidungstext OGH 18.12.2017 9 Ob 70/17k

Auch; Beisatz: Wird der Vertragspartner auf Zuhaltung eines mündlichen Kaufvertrags geklagt, dann kann unmittelbar auf Einwilligung in die grundbürgerliche Einverleibung des Eigentumsrechts für den Käufer geklagt werden, ohne dass die Unterfertigung einer schriftlichen Vertragsurkunde begehrte werden muss oder die Klage die abzugebende Willenserklärung ihrem Wortlaut nach enthalten müsste. (T1)

- 6 Ob 194/19a

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 194/19a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011337

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at